

RS OGH 1996/1/29 5Ob12/96, 5Ob111/98d, 3Ob101/99w, 5Ob91/00v, 6Ob16/01y, 5Ob171/02m, 5Ob73/03a, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1996

Norm

ABGB §5

MRG idF 3.WÄG §12a

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §12 Abs3 Cb

Rechtssatz

Das für die Rückwirkung des neuen § 12a MRG idF des 3.WÄG - sei es auch nur zur Klarstellung der alten Rechtslage - ins Treffen geführte Argument, es gehe um Rechte aus einem Dauerschuldverhältnis, die immer dann und so weit nach neuem Recht zu beurteilen sind, als sie in dessen zeitlichen Geltungsbereich hineinreichen, lässt sich gerade für das hier zu lösende Problem des zeitlichen Geltungsbereichs verschiedener Normen mit gleichem Regelungsgehalt nicht verwenden; die aus § 5 ABGB abgeleiteten Grundsätze bleiben zu beachten. Neues (materielles) Recht ist also, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes verfügte oder der besondere Charakter einer zwingenden Norm deren rückwirkende Anordnung verlangt, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 12/96

Entscheidungstext OGH 29.01.1996 5 Ob 12/96

- 5 Ob 111/98d

Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 111/98d

Vgl auch; Beisatz: Wenn sich der Einbringungsvorgang, auf den sich der Mietzinserhöhungsanspruch stützt, vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG ereignete, hat es gemäß § 5 ABGB dabei zu bleiben, dass § 12 Abs 3 aF MRG die maßgebliche Norm für die Beurteilung ist, ob eine Unternehmensveräußerung vorliegt, die den Vermieter zur Anhebung des Mietzinses berechtigt (vgl WoBl 1997, 43/5; immolex 1997, 239/133). Das 3. WÄG enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Rückwirkungsanordnung. (T1)

- 3 Ob 101/99w

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 101/99w

Auch; Beisatz: Vor Inkrafttreten des MRG endgültig und abschließend verwirklichte Sachverhalte sind nicht nach

diesem zu beurteilen, sondern der früheren Rechtslage zu unterstellen. (T2)

- 5 Ob 91/00v

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 91/00v

Auch; nur: Neues (materielles) Recht ist, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist. (T3) Beisatz: Hier: Die seit 1. 3. 1994 geltende Anordnung des § 12a Abs 7 Satz 2 MRG, vom Mieter getätigte Aufwendungen zur Verbesserung des Mietgegenstandes zu berücksichtigen. (T4) Beisatz: Die Unternehmensveräußerung ist ein solches punktuelles Ereignis (vgl WoBI 1997, 43/5; 5 Ob 2041/96z = EWr I/12/79 ua). (T5)

- 6 Ob 16/01y

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y

nur: Neues (materielles) Recht ist also, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes verfügte oder der besondere Charakter einer zwingenden Norm deren rückwirkende Anordnung verlangt, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist. (T6); Beisatz: Hier: § 8 Abs 1 DSG 2000. (T7)

- 5 Ob 171/02m

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 171/02m

Auch; nur T6; Beisatz: Hier: WEG 2002. (T8); Veröff: SZ 2002/148

- 5 Ob 73/03a

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 73/03a

Auch; nur T6; Beis wie T8

- 5 Ob 106/03d

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 106/03d

Auch; nur T6; Beis wie T8

- 8 Ob 139/03d

Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 Ob 139/03d

nur T6; Beisatz: Hier: § 12a FamLAG. (T9)

- 1 Ob 46/03a

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 46/03a

Auch; nur T6; Beisatz: Hier: § 1333 Abs 3 idF des ZinsRÄG 2002. (T10)

- 5 Ob 145/06v

Entscheidungstext OGH 11.07.2006 5 Ob 145/06v

Beisatz: Hier: Gesetzlicher Übergang der Hauptmietrechte bei Unternehmensveräußerung. (T11)

- 5 Ob 51/07x

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 51/07x

Auch; nur T3; nur T6

- 5 Ob 235/10k

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 235/10k

Vgl auch; Beisatz: Beurteilung einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer über die Aufteilung der Betriebs- und Erhaltungskosten anhand der Rechtslage zum Abschlusszeitpunkt. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101471

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at